Ordnung der Judo- und Karate-Abteilung des Turnvereins Vaihingen 1861 e.V.

Vorbemerkung: In dieser Ordnung wird auf die weibliche Form verzichtet und der Einfachheit halber ausschließlich die männliche Form genutzt. Dies geschieht aus rein pragmatischen Gründen.

§1: Name und Sitz

Die Abteilung trägt den Namen Judo- und Karate-Abteilung (JKA) und ist dem TV Vaihingen/Enz (TVV, im folgenden auch Hauptverein [HV] genannt) als selbständige Abteilung angegliedert.

§2: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3: Vereins- und Verbandszugehörigkeit

a) Die JKA ist Abteilung des TVV und Mitglied des Württembergischen Judoverbands e.V. (WJV). Die JKA und deren Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des TVV und WJV an.
b) Die Mitglieder der JKA verpflichten sich die Ordnung und Beschlüsse der JKA einzuhalten. Widerspricht eine Satzungsbestimmung des TVV mit der des WJV, so hat die Satzung des WJV Vorrecht – Verbandsrecht bricht Vereinsrecht.

§4: Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der JKA ist die Förderung der Budo-Sportarten, insbesondere Judo und Karate, als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu betreiben, und die Förderung der Vereinsmitglieder.

Ziel des Judotrainings ist es vor allem, die „Judo-Werte“ des deutschen Judobundes im Kreis jugendlicher Menschen zu verbreiten und damit deren Lebensfreude und Lebenskraft zu fördern.

Das Karatetraining beinhaltet die Vermittlung einer auf Verteidigung, sowie Schulung von Körper und Geist angelegter Kampfkunst. Ziel des Karate ist es in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Partners die Persönlichkeit zu entwickeln.

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele dienen:

a) Werbung durch praktische Vorführungen, Vermittlung guten Trainings, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen sowie der Pflege der Beziehungen zu befreundeten und übergeordneten Vereinen.
b) Die JKA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Überschüsse aus der Geschäftsführung eines Geschäftsjahres dürfen nur den unter a) angegebenen Zwecken zugeführt werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Mitglieder der Abteilung dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen ausgeschüttet werden.

§5: Mitglieder

Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Kindern
b) Jugendliche Mitglieder
c) Erwachsenen Mitgliedern
d) Aktive Mitglieder
e) Passive Mitglieder
f) Ehrenmitglieder

§6: Mitgliedschaft

1) Beginn der Mitgliedschaft
Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Trainer in Absprache mit der Abteilungsleitung.
2) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
    a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.
    b) durch Ausschluss. (s. §13 f)
    c) durch Tod.
3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Abteilungsleitung (AL) Mitglieder ernennen, die sich um die Abteilung besondere Verdienste erworben haben; hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der AL erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§7: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom HV eingezogen und entsprechend der Satzung des HV an die Abteilung ausbezahlt.

a) Hauptvereinsbeitrag:
   Dieser wird entsprechend der Satzung des TVV festgesetzt.
b) Abteilungsbeiträge:
   Dieser kann auf Antrag in der Abteilungsversammlung geändert werden.

§8: Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:
a) Abteilungsversammlung
b) Abteilungsleitung

§9: Ordentliche Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (oMV) statt. Sie ist von der Abteilungsleitung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus durch eine Veröffentlichung Amtsblatt für die Stadt Vaihingen/Enz.

I. Die Tagesordnung soll enthalten:
   a) Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Kassenberichts durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und des Kassenwartes
   b) Bericht des Rechnungsprüfers
   c) Entlastung der Abteilungsleitung
   d) Neuwahlen
   e) Anträge

II. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der oMV beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

III. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die oMV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind oder bekannt wurden. Anträge auf Auflösung der JA und auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

IV. Jedes Mitglied, das an der oMV teilnimmt, hat bei den Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder ist ein anwesendes Elternteil stimmberechtigt.

V. Die oMV ist dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der Anwesenden der Mitglieder ist uninteressant, soweit es in der Satzung nicht anders verlangt wird.
   Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags oder der Wahl einer Person. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

VI. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Im Einzelfall kann auch eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

VII. Über jeden Tagesordnungspunkt kann nur einzeln abgestimmt werden.

VIII. Für die Durchführung von Wahlen gilt:

a) Steht für ein zu wählendes Amt nur ein Kandidat zur Wahl, ist er mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Erhält er nicht die Mehrheit der Stimmen, ist über einen neuen Kandidatenvorschlag zu beraten und neu abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

b) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn sich mehr als ein Kandidat für ein Amt bewirbt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird er mit der üblichen offenen Abstimmung durch Handzeichen gewählt.

c) Ein Bewerber kann nur gewählt werden, wenn er vorher der Mitgliederversammlung erklärt hat, im Falle seiner Wahl das Amt zu übernehmen.

IX. Die Beschlüsse der oMV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den vertretungsberechtigten Abteilungsleitungsmitgliedern zu unterzeichnen und an den HV weiterzuleiten.

§10: Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen (aoMV) finden statt:

a) wenn die Abteilungsleitung die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

b) wenn die Einberufung von mindestens ¼ der der Abteilungsleitung angehörenden Mitgliedern unter Angaben der Gründe beantragt wird.

Für die Einberufung einer aoMV, sowie für die Abstimmung gelten die Vorschriften unter §9 – die Einberufungsfrist kann jedoch auf zwei Wochen, die Antragseinreichungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§11: Die Abteilungsleitung

I. Die Abteilungsleitung (AL) wird von den Mitgliederversammlungen für zwei Jahre gewählt, bleibt aber über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neubestellung der nächsten AL im Amt. Zu beachten ist, dass immer nur ungefähr die Hälfte der AL neu gewählt wird.

Der AL gehören an:

1. der Abteilungsleiter
2. der stellvertretende Abteilungsleiter
3. der Kassier

4. der Sportwart
5. der Pressewart
6. der Protokollführer

II. Alle Mitglieder der AL sind ehrenamtlich tätig. Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter, sowie der Kassenwart sind Vorstand der Abteilung im Sinne der §26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

III. Die Sitzungen der AL werden vom Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so leitet der Sportwart die Sitzung.

AL-Sitzungen können, ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Mail vom Abteilungsleiter bzw. dem Stellvertreter einberufen werden.

IV. Ein Abteilungsleitungsmitglied darf in der Abteilung höchstens zwei Ämter in Personalunion bekleiden.

V. Der Abteilungsleiter leitet die Abteilung. Er hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ergeben, gewissenhaft durchzuführen und zu erfüllen.

Die Aufgaben können folgende sein:

a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
b) Berichterstattung über die Geschäftstätigkeiten und über die Kasse.
c) Verwaltung des Vermögens.
d) Verteilung der zweckbestimmten Mittel.

VI. Beschlüsse der AL werden mit einfachen Mehrheiten gefasst. Scheidet ein Mitglied im Lauf einer Amtsperiode vorzeitig aus der AL aus, oder es gelingt nicht, bei einer Mitgliederversammlung ein AL-Mitglied zu wählen, so kann die geschäftsführende AL bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine geeignete Person mit dieser Aufgabe betrauen. Diese kommissarisch eingesetzten AL-Mitglieder sind den übrigen AL-Mitgliedern gleichzustellen.

§12: Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden vom HV bestimmt. Diese sind verpflichtet, die Haushalts-, Rechnungs-Kassen- und Kontoführung des Kassenwarts der Abteilung mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Von dem Ergebnis jeder Prüfung ist die AL zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§13: Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss der Abteilung können folgende Strafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Amtsenthebung für alle oder bestimmte Funktionen
c) einmaliges Startverbot
d) auf höchstens ein Jahr befristetes Mattenverbot
e) auf höchstens drei Jahre befristete Aberkennung des passiven Wahlrechtes oder gegenständlich beschränkt
f) Abteilungsausschluss (bei schwerwiegenden Verstößen)

§14: Meldegeld etc.

a) Startgelder werden von der Abteilung getragen.
b) Die Jahressichtmarken werden von der Abteilung und den Mitgliedern (über die Prüfungsgebühr) anteilig getragen.
c) Judopässe und Prüfungsurkunden etc. werden von den Prüflingen getragen.
d) Die Kinderpässe („Waschbärengruppe“) trägt der Abteilung.
e) Über evtl. Zuschüsse aus der Abteilungskasse (Fahrtkosten) bei Ausfahrten entscheidet die AL.
f) Sonstige Fahrtkosten (Wettkämpfe) werden wie folgt entschädigt: Abzurechnen mit gültigem Tarif (R 9.5 LStRiL 2011, i.V.m. § 5 II BRKG).
g) Prüfer werden von der Abteilung getragen.
h) Beim Karate trägt die Abteilung die Prüfungsgebühr.
i) Ein Lehrgang/Jahr wird pro Trainer von der Abteilung bezahlt. Über weitere Zuschüsse entscheidet die AL.
j) Die Übungsleiter-Ausbildung wird von der Abteilung getragen. Der ÜL muss sich danach für 2 Jahre in der Abteilung aktiv einbringen.

§15: Trainer und Übungsleiter

Trainer und Übungsleiter werden gestaffelt abgegolten:

a) Trainer mit B-Lizenz
b) Trainer mit C-Lizenz
c) Übungsleiter (mind. 18 Jahre)
d) Übungsleiterhelfer

Die Entgelte werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

Alle Trainer, Übungsleiter und Übungsleiterhelfer, die ein Entgelt bekommen, müssen jährlich die „Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 EStG“ im Original unterschrieben bei der Kassiererin abgeben.

Alle Trainer, Übungsleiter und Übungsleiterhelfer, die Kinder und Jugendliche trainieren müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und dies im Rahmen der Regelungen des Hauptvereins regelmäßig erneuern.